

UCITS V Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente
(Treuhandvertrag)

ONELIFE UMBRELLA FUND

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

15.09.2022

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen.

Die rechtliche Grundlage des Fonds (konstituierende Dokumente) bildet der Treuhandvertrag. Ergänzend dazu wird ein Prospekt erstellt. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigelegt. Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind. Soweit diese Angaben bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind, verweist der Prospekt auf die konstituierenden Dokumente.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sowie, sofern bereits veröffentlicht, des letzten Jahresberichtes und des darauffolgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das KIID ist rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Inhaltsverzeichnis

A. Prospekt	5
1 Fonds	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds.....	5
1.5 Initiator des Fonds.....	5
1.6 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.7 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung.....	5
1.8 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	6
1.9 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	6
1.10 Vertriebsländer.....	6
2 Teilfonds.....	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	7
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	10
2.4 Profil des typischen Anlegers	13
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	13
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten.....	13
3 Anteilsklassen.....	13
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	13
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	14
3.3 Kosten	14
3.4 Sonstiges.....	14
B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag).....	15
1 Fonds	15
1.1 Stammdaten.....	15
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	15
1.3 Verwahrstelle	17
1.4 Bekanntmachungen und Informationen.....	18
1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	18
1.6 Vertriebsländer.....	19
2 Teilfonds.....	20
2.1 Geschäftsjahr	20
2.2 Rechnungseinheit.....	20
2.3 Referenzwert (Benchmark)	20
2.4 Anlagen	20
2.5 Bestimmungen zur Bewertung	21
2.6 Regelungen zu Änderungen.....	21
2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	22
3 Anteilsklassen.....	23
3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	23
3.2 Anlegerkreis.....	23

3.3	Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils	23
3.4	Verbriefung	23
3.5	Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise	23
3.6	Mindestanlage	23
3.7	Bestimmungen zum Anteilshandel	23
3.8	Ausschluss von Anlegern	25
3.9	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	26
3.10	Kosten	26
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	28
 Anhang I der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen		29
Anhang II der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern		33
Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel		35

A. Prospekt

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

ONELIFE UMBRELLA FUND

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

01.04.2015

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

08.04.2015

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.2.1 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Siehe konstituierende Dokumente.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Initiator des Fonds

Onelife SA, 6900 Lugano, SCHWEIZ (CH)

1.6 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

UCITSG-77-1----

UCITSG-77-2----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4

UCITSG-Anhang-I-5--5.1

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger), die letzten Nettoinventarwerte der Anteile sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe konstituierende Dokumente.

1.7 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von

Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

1.7.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.7.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.8 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.9 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.10 Vertriebsländer

UCITSG-Anhang-I-4-

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3----

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.2 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

UCITSG-71-1----

UCITSG-72-1----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.3 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-3----

UCITSG-57-4----

Werden Anteile von anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den OGAW oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.4 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----

UCITSG-71-1----

UCITSG-72-1----

UCITSG-72-3----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) bzw. der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRRI ist in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der aktuelle SRI im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP, sofern vorhanden) im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls

Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending sowie Securities Borrowing).

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps können Zusatzerträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen sowie erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamtrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteienrisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamtrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamtrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der konstituierenden Dokumente offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamtrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.4 Wertpapierverleihgeschäfte (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die

Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzes- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.5 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktkonforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.6 Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamtrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine vorübergehend begrenzte Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenpartei-risiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes sowie deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle

ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken

UCITSG-71-1----

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken bewusst sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit

verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Zudem können oben angeführte Ereignisse dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Der Teilfonds wäre gezwungen seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion, ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens, wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Teilfonds bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte

- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteirisiko); sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschliessen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte

Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiterveräußert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Die Anleger können Gefahr laufen, dass ihre Rücknahmeanträge ausgesetzt, begrenzt (Gating) oder aufgeteilt werden, dass einige Vermögenswerte des Teilfonds in Side Pockets übertragen werden oder dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird, wie in den konstituierenden Dokumenten beschrieben.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der

Fremdwährungspositionen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind unterschiedlich stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen

Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch nicht gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes

- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Profil des typischen Anlegers

UCITSG-Anhang-I-5--5.2

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in diversifizierte Teilfonds investieren wollen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.16

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1 Feeder-OGAW

UCITSG-65-1----

n/a

2.6.2 Master-OGAW

UCITSV-73--h---

UCITSV-80--g---

n/a

3 Anteilsklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

Die Anleger des Fonds sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.12

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.17

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.18

UCITSG-Anhang-I-6--6.1

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4 Sonstiges

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.4.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.11

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4.2 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.14

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

1 Fonds

1.1 Stammdaten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a

1.1.1 Bezeichnung

ONELIFE UMBRELLA FUND

1.1.2 Dauer

unbegrenzt

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

23.06.1999

1.2.4 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.3

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft entstehen, muss diese, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.9.2 Auflistung der übertragenen Aufgaben

UCITSG-22-1-h---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente.

1.2.9.3 Anlageberater oder externe Beratungsfirma wenn die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen wird

UCITSG-Anhang-I-3-3.1

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

- a) Anlageberater oder externe Beratungsfirmen können den Portfoliomanager bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds beraten. Einzelheiten zu den allfällig in

Anspruch genommenen Diensten von Anlageberatern oder externen Beratungsfirmen regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

- b) für andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist einfach, transparent und auf Nachhaltigkeit – insbesondere ökologische, soziale und Governance-Aspekte – ausgerichtet. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten sowie dem langfristigen Gesamterfolg und berücksichtigt die Eigenkapitalsituation der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäfts- und Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft vereinbar. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, um übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein

angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100 %-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft sowie für Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Risk Takern, bei denen entweder die variable Vergütung weniger als CHF 100'000 p.a. (bei einer Vollzeitbeschäftigung) oder maximal 25% des Gesamtlohns beträgt, können die variablen Vergütungen vollständig und unmittelbar ausbezahlt werden. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

UCITSV-29-2---

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Mitwirkungsrechten

UCITSV-40-3---

UCITSV-40-4---

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Mitwirkungsrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

UCITSV-49-3---

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-h

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag

und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit

der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahrungsaufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.3.3 Haftungsausschluss

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachungen und Informationen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-I

Das gesetzliche Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Anleger nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Bekanntmachungen und Informationen auf der oben genannten Webseite erfolgen.

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreit. Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Kollektivtreuhänderschaft direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Kollektivtreuhänderschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfälligen späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Kollektivtreuhänderschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

UCITSG-Anhang-I-4--

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Fondsanteile dürfen an keine Anleger vertrieben oder von diesen erworben werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem Land ausserhalb des EWR haben, welches erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Buchstabe c Sorgfaltspflichtgesetz aufweisen. Davon umfasst sind Staaten mit strategischen Mängeln, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben sowie Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. Die betroffenen Staaten werden von der FMA in der Liste A angeführt, welche Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/1 ist.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der

Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-i
UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Der Fonds ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Unter der Umbrella-Struktur besteht derzeit ein Teilfonds.

2.1 Geschäftsjahr

UCITSG-6-3-iVm-5-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Rechnungseinheit

UCITSG-6-3-iVm-5-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Anlagen

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSV-4-1----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.2 Zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- a) flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- b) Geldmarktinstrumente
- c) Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- d) Anteile an OGAW
- e) Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- f) Derivate

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.3 Nicht zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- a) mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

2.4.4 Anlagebeschränkungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSV-4-1----

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 51 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.4.1 Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35 % des Vermögens ausmachen (Ausnahmege- nehmigung der FMA)

UCITSG-56-2----

n/a

2.4.4.2 Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

UCITSG-51-1-a-3-

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten

notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

2.4.4.3 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung des Teilfonds können von den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente über die Anlagepolitik abgewichen werden. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.5 Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-55-1----
UCITSV-4-2----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

UCITSV-10-3----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte der Anteile veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-86-1----

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden

Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet

- Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.5.3 Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

UCITSG-86-2----

n/a

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen der konstituierenden Dokumente bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-44-1----
UCITSG-44-2----
UCITSV-67-2----

Strukturmassnahmen (Verschmelzungen und Spaltungen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungsstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungsstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen

eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a
UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSV-11-1----

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Falls nur Anteilklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Auflösung können den Teilfonds belastet werden.

3 Anteilsklassen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art des Rechts	Forderungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Anlegerkreis

UCITSG-6-3-iVm-5-3-n

Der Anlegerkreis bestimmt sich nach der Ausgestaltung der jeweiligen Anteilsklassen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

3.4 Verbriefung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d

Für die Art der Verbriefung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.5 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Die Preise werden als Nettoinventarwert eines Anteils mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.6 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7 Bestimmungen zum Anteilshandel

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.7.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e
UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. In diesem Fall werden die NAVs aller Anteilsklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilsklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Anleger reduziert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.2 Annahmeschluss (Cut off)

UCITSV-10-1-b---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu

erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.4 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.5 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.6 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.7.7 Umtausch von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für

Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechselkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

UCITSG-85-2----

UCITSV-10-1-c---

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.7.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.8 Ausschluss von Anlegern

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen am Fonds, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den

Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.9 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungsstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmt sich nach deren internen Richtlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10 Kosten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-g
UCITSV-6-2----

3.10.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

3.10.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-92-1----
UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

3.10.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---
UCITSV-8-2-----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb). Sofern die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gewisse Teilaufgaben exkludiert, werden diese als fixe Entschädigung im Anhang ausgewiesen.
UCITSV-9-1-a---
- Vergütung für die Verwahrstelle
UCITSV-9-1-b---
- Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

UCITSV-9-1-c---

- c) Aufwendungen für die Aufsicht über den Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSV-9-1-d---

- d) Interne und externe Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kosten für die Vorbereitung, die Kurspublikation, den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen sowie Mitteilungen an die Anleger)

UCITSV-9-1-f---

- e) Interne und externe Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

UCITSV-9-1-g---

- f) Interne und externe Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Interne und externe Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Interne und externe Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Ausländische Quellensteuern werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich dann zurückgefordert, wenn der Rückforderungsbetrag verhältnismässig höher als die Kosten für die Rückforderung ist
- i) Interne und externe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten) sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet

UCITSV-9-1-e---

UCITSV-9-3----

- k) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- p) Interne und externe Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente). Als ausserordentliche Dispositionen gelten auch interne und externe Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erhebung oder Nacherhebung von Steuern (beispielsweise Transaktionssteuern etc.) entstehen, sollte aufgrund der Änderung der Steuergesetzgebung, Gesetzes- bzw. Praxisauslegung oder Ähnliches eine Aberkennung der Qualifikation des Teilfonds als steuerbefreiter Anleger durch die zuständige Behörde erfolgen.

UCITSV-9-1-h---

UCITSV-9-4----

- q) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.
- r) Interne und externe Aufwendungen zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds und des Teilfonds bei einer Registrierungsorganisation für die Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier).

3.10.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---
UCITSV-9-2----

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als "Performance Fee" bezeichnet) erhoben werden.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds und wird berechnet, wenn der NAV den sog. Referenzindikator überschreitet. Der Referenzindikator kann eine High-Water-Mark (der höchste bisherige NAV seit Liberierung), ein Index, eine Mindestrendite (nachfolgend als "Hurdle Rate" bezeichnet), oder eine Kombination aus diesen sein.

Bei der Berechnung nach dem "High-Water-Mark Modell" (HWM-Modell) wird die Performance Fee nur dann berechnet, wenn während des Referenzzeitraums der NAV eine neue High-Water-Mark erreicht, wohingegen bei der Berechnung nach dem "High-on-High Modell" (HoH-Modell) die Performance Fee nur dann berechnet wird, wenn der NAV über jenem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde.

Der Referenzzeitraum umfasst die gesamte Laufzeit des Teilfonds, die High-Water-Mark kann nicht zurückgesetzt werden. Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettorendite des Teilfonds.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der konstituierenden Dokumente.

3.10.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die konstituierenden Dokumente per

15.09.2022

in Kraft.

Unterzeichnet am: 12.08.2022

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang I der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen**

1 ONELIFE FUND

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Der Teilfonds kann grundsätzlich in alle zugelassenen Anlagen gemäss Treuhandvertrag investieren, wie zum Beispiel Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds. Zudem dürfen Derivate als Teil der Strategie eingesetzt werden. Ziel ist die langfristige Maximierung der Gesamterträge in US-Dollar aus einem gut diversifizierten Aktienportfolio durch globale Anlagen in Life-Science-Unternehmen mit den Schwerpunkten Forschung sowie Entwicklung und Vermarktung von Behandlungen, Medikamenten oder sonstigen Dienstleistungen. Der Teilfonds investiert in börsennotierte Unternehmen in den jeweiligen Zielsektoren. Die Investitionen fliessen in hochwertige Unternehmen mit überzeugender Produktpipeline oder Technologie. Der Teilfonds optimiert kontinuierlich die Vermögensallokation seines Portfolios unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Marktlage. Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen, der Teilfonds ist daher als UCITS-Zielfonds geeignet.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

1.4 Zusätzliche Informationen

keine

1.5 Übertragene Aufgaben

1.5.1 Portfolio Management

Firma	BlueStar Investment Managers SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	6900 Lugano
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	19.04.2016
Registernummer	CHE-366.189.869
Dauer	unbegrenzt

1.5.2 Anlageberatung

n/a

1.5.3 Administration

n/a

1.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

1.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2015
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.9 Anteilklassen

1.9.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstaus-gabepreis
USD	LI0269512732	26951273	USD	1'000.00
USD B	LI0465136930	46513693	USD	1'000.00

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
USD	Thesaurierend	0.01	1.0000	buchmässig
USD B	Thesaurierend	0.01	1.0000	buchmässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
USD	1.00 Anteil	keine	keine
USD B	1.00 Anteil	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
USD	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD B	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
USD	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD B	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
USD	Nur Anteile	Nur Anteile
USD B	Nur Anteile	Nur Anteile

Anteils-klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
USD	17.04.2015 - 30.04.2015	08.05.2015
USD B	02.05.2019 - 10.05.2019	15.05.2019

Anteils-klasse	Kotierungen
USD	keine
USD B	keine

Anteils- klasse	Währungsabsicherung
USD	Nein
USD B	Nein

1.9.2 Kommissionen

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
USD	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
USD B	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.9.3 Vergütungen

1.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
USD	1.1800 % *
USD B	1.6800 % *
zuzüglich bis zu CHF 0.00 **	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.9.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement und Reportingaufgaben	CHF 1'000.00 p.a.

1.9.3.3 Performance Fee

keine

1.9.3.4 Carried Interest

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

15.09.2022

in Kraft.

Unterzeichnet am: 12.08.2022

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang II der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen des ONELIFE UMBRELLA FUND für das Vertriebsland

Schweiz (CH)

Der Vertrieb richtet sich einzig an qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

Zahlstelle

Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, Postfach 713, 6430 Schwyz, Schweiz
www.tellco.ch

Vertreterin

1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz
www.1741group.com

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle oder auf der Internetplattform des oben genannten Publikationsorgans bezogen werden.

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- a) Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- b) Organisation von Informationsveranstaltungen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- d) Herstellung von Marketingmaterial
- e) Ausbildung von Vertriebspersonen
- f) Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018.

Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- a) aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- a) Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktempfängerliste des Promoters;
- b) die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- c) das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- d) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile, liegt der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 15.09.2022

Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.